

ZWEITER NACHTRAG

zur Rückgarantieerklärung des Landes vom 08. Januar 2013
in der Fassung des Ersten Nachtrages des Landes vom 02. Oktober 2014

Abschnitt III Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligung darf nur zugunsten der in Abschnitt I. genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Garantien unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union, insbesondere der De-minimis-VO (EU) 1407/2013 sowie der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß der der Kommission unter SA.39144(2014/X) angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15.09.2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner).“

Schwerin, den 16. Februar 2015

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Im Auftrag


Maximilian Wauschkuhn